

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/100/49

Dresden, 29. Juni 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/2410

**Thema: Linksextremistische Ausschreitungen in der Zeit vom
08. bis 10. Mai 2020 in Leipzig**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In Leipzig randalierten Linksextremisten erneut mehrere Nächte hintereinander. Es wurden dabei u. a. wieder Baustelleneinrichtungen angezündet sowie eingreifende Polizeibeamte mit Steinen, Flaschen und Feuerwerk attackiert.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Zu wie vielen und welchen Straftaten kam es durch wie viele Tatverdächtige während der linksextremistischen Ausschreitungen in der Zeit vom 08. bis 10. Mai 2020 in Leipzig? (Bitte aufschlüsseln nach Tag, Art und Umfang der Straftaten mit Einordnung PMK, Tatverdächtige, Verhaftungen)

Frage 2:

Wie viele Übergriffe auf Mitarbeiter und/oder Eigentum der Polizei und anderer staatlicher Einrichtungen (Feuerwehr, Krankenrettung, Haltestellen, Schienenanlagen, sonstige) ereigneten sich während o. g. Ausschreitungen? (Bitte aufschlüsseln nach Tag, Art und Umfang der Straftaten mit Einordnung PMK, Tatverdächtige)

Frage 3:

Mit welcher Höhe wird der Sachschaden beziffert, der durch die o. g. Straftaten entstand? (Sofern möglich, bitte zuordnen nach beschädigten Gegenständen/Geschädigten)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Das Landeskriminalamt Sachsen/Polizeiliches Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum/Soko LinX¹ führt zu den Ereignissen im Zeitraum vom 8. bis zum 10. Mai 2020 in Leipzig zwei Ermittlungsverfahren. Beide Verfahren sind dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -links- zugeordnet. Es konnten drei Tatverdächtige bekannt gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, so dass zu vielen Einzelfragen (z. B. der Höhe der Sachschäden) keine abschließenden Angaben möglich sind.

In einem Fall wird ein Verfahren wegen des Verdachts der Sachbeschädigung am 9. Mai 2020 geführt. In dem anderen Fall wird wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs ermittelt. Diesem Fall liegt zu Grunde, dass in der Nacht vom 9. zum 10. Mai 2020 in Leipzig-Connewitz mehrere Feuer entzündet worden sind. Dazu wurden Baustelleneinrichtungen, ein Sofa, Paletten und Ähnliches genutzt. Ebenso wurde eine 120 Liter Mülltonne auf die Straße gezogen und angezündet. Zudem wurde auch Pyrotechnik verwandt und einschreitende Einsatzkräfte der Polizei mit Steinen und Flaschen angegriffen.

Im Zusammenhang mit diesen Fällen wurden ein Einsatzfahrzeug der Polizei und die Gleisanlagen der Leipziger Verkehrsbetriebe beschädigt. Es wurden drei Personen vorläufig festgenommen; Untersuchungshaft wurde in keinem Fall angeordnet.

Von einer Beantwortung für die Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst wird abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen zum Einsatz der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes sowie zu in diesem Zusammenhang erfolgten Übergriffen auf Einsatzkräfte bzw. entstandenen Schäden betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von der Kreisfreien Stadt Leipzig als Träger der Feuerwehr und des Rettungsdienstes als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht gemäß § 113 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Allgemeine Auskunftsverlangen – wie hier vorliegend – sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

¹ Sonderkommission Linksextremismus

Frage 4:

In welcher Höhe entstanden Kosten durch die Einsätze von Polizei und anderen staatlichen Einrichtungen (Feuerwehr, Krankenrettung, sonstige) aufgrund o. g. Ausschreitungen und in welchem Umfang werden die Straftäter/Verursacher in Regress genommen?

Im Rahmen der fragegegenständlichen Einsätze wurde sowohl am 9. Mai 2020 als auch am 10. Mai 2020 ad hoc ein Polizeihubschrauber der Bundespolizei angefordert und eingesetzt. Für diese Einsätze wurden insgesamt 1.381,25 € in Rechnung gestellt. Die Kosten der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung trägt der Freistaat Sachsen. Hinsichtlich der Kosten für die eigenen Kräfte wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 5/14271 verwiesen.

Von einer Beantwortung für die Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst wird abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen zum Einsatz der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes sowie zu in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von der Kreisfreien Stadt Leipzig als Träger der Feuerwehr und des Rettungsdienstes als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht gemäß § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Allgemeine Auskunftsverlangen – wie hier vorliegend – sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Teilnahme und Aktivitäten von Linksextremisten sowie hinsichtlich des Mitführens von linksextremistischen Symbolen und Zeichen an bzw. bei den o. g. Ausschreitungen? (Bitte genau aufschlüsseln, wie viele Personen, welcher linksextremistischen Gruppierungen, teilnahmen und welche Straftaten nach Frage 1./2. diesen Extremisten zugeordnet werden und welche linksextremistischen Symbole und Zeichen gezeigt wurden und welchen Teilnehmern diese ggf. zugeordnet werden konnten)

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen liegen weder Erkenntnisse über die Teilnahme von Linksextremisten oder linksextremistischen Gruppen an den o. g. Ereignissen noch hinsichtlich des Mitführens von linksextremistischen Symbolen und Zeichen vor.

Am 11. Mai 2020 wurde auf dem auch von Linksextremisten genutzten Internetportal „de.indymedia.org“ ein Bericht zu den rund um die Baustelle begangenen Straftaten veröffentlicht, so dass davon auszugehen ist, dass Linksextremisten an den Straftaten zumindest beteiligt waren.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller